



Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	UV/0240/2014		Datum:	09.10.2014			
Bürgermeisterin							
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az:	500201				
Gremienweg:							
21.11.2014	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:							

Unterrichtung:

Der JHA nimmt die Unterrichtung über die Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung des Kreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen zur Kenntnis.

Die Ergebnisse des Prozesses zur Kommunalen Teilhabeplanung wurden am 21.02.2014 durch die Firma *transfer* im Sozialausschuss vorgestellt und von diesem einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. In der Stadtratssitzung am 13.03.2014 wurde der Abschlussbericht zur „Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen Koblenz“ mit Handlungsempfehlungen beschlossen und daraufhin veröffentlicht.

Der Bericht ist im Internet unter http://www.koblenz.de/familie_soziales/sozialberichte.html zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Handlungsempfehlungen in Kapitel 10 des Berichts lauten im Einzelnen:

1. Es gibt im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz einen auf die jeweilige Kommune zugeschnittenen Aktionsplan auf der Grundlage der vorliegenden Teilhabeplanung, deren Handlungsempfehlungen und der UN-Behindertenrechtskonvention.
2. Es gibt unter Federführung der Verwaltungen eine Arbeitsgemeinschaft zur Beratung bei der Umsetzung der kommunalen Aktionspläne.
3. Die Verwaltungen ermitteln den individuellen Hilfebedarf und steuern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die geeigneten und notwendigen Leistungen zur Teilhabe.
4. Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach SGB IX in Verbindung mit SGB XII werden grundsätzlich in allgemein zugänglichen Angeboten erbracht.
5. Es gibt ein einheitliches Verfahren zur Bedarfsfeststellung für Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben
6. Es gibt Leistungsvereinbarungen gemäß §75 ff. SGB XII über die Erbringung von ambulanten Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen
7. Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und

Versorgung hat als zuständiger Leistungsträger mit den WfbM

- a) Leistungsvereinbarungen in Bezug auf die Teilzeitbeschäftigung von Beschäftigten der Werkstätten und
 - b) Zielvereinbarungen in Bezug auf eine Vermittlungsquote auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, auf die Aufnahme von bisherigen Besuchern der Tagesförderstätte sowie auf die Schaffung von Praktika und Außenarbeitsplätzen in Betrieben abgeschlossen
8. Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu Information, Beratung und Angeboten des Sozialraums, wie andere Bürgerinnen und Bürger der Region auch
 9. Das Merkmal Inklusion wird bei der Verteilung von Zuschüssen an Vereine mit Angeboten zur Freizeitgestaltung durch die Stadt Koblenz und den Landkreis Mayen-Koblenz in besonderer Weise berücksichtigt
 10. Eine „Beratungsstelle Teilhabe“ hat ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird durch Einsparungen in anderen Bereichen finanziert.